

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/10/21 96/09/0294

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.10.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren 60/04 Arbeitsrecht allgemein 62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4a Abs1;

AusIBG §4a Abs3;

AVG §39 Abs2;

AVG §45 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/09/09 97/09/0244 1

Stammrechtssatz

Bei Prüfung der (sachverhaltsmäßigen) Anwendungsvoraussetzungen des § 4a AuslBG ist zu berücksichtigen, daß dem Grundsatz der Amtswegigkeit des Verwaltungsverfahrens eine Verpflichtung der Partei zur Mitwirkung bei der Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes korrespondiert, was immer dann der Fall ist, wenn der amtswegigen behördlichen Erhebung im Hinblick auf die nach den materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften zu beachtenden Tatbestandsmerkmale faktische Grenzen gesetzt sind; dies trifft auf die Bestimmung des § 4a AuslBG insofern zu, als die nach § 4a Abs 1 AuslBG vorzunehmende Interessenabwägung (Hinweis E VfGH 16.6.1988, VfSlg Nr 11737) notwendigerweise ein entsprechendes Vorbringen und Bescheinigungsanbringen der Partei über die beabsichtigte künstlerische Tätigkeit des Ausländers voraussetzt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996090294.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at